Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Bürgerservice Veranstaltungen

STUTTGART

Informationen zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Brauchtumsveranstaltungen haben eine lange Tradition. Insbesondere der Karneval erfreut jedes Jahr Tausende von Menschen, wenn in den Umzügen kostümierte Gruppen und kunstvoll gestaltete Wagen durch die Stadt ziehen. Wenn viele Menschen zusammen kommen -wie das bei Umzügen der Fall ist- besteht die dringende Notwendigkeit, dass die verwendeten Fahrzeuge verkehrssicher sind. Dadurch sollen Unfälle vermieden werden, durch die alle Beteiligten in eventuell tragischer Weise in Mitleidenschaft gezogen werden.

Mitte 2000 veröffentlichte der Gesetzgeber ein Merkblatt über "die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen". Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der eingesetzten Fahrzeuge sicherzustellen. Der amtliche Begriff "Brauchtumsveranstaltungen" bezeichnet dabei nicht nur Faschingsumzüge sondern auch Kirbeumzüge, Festumzüge, etc.

Schon Goethe wusste: *"**Es ist nicht genug zu wissen, man muss es auch anwenden; es ist nicht genug zu wollen, man muss es auch tun."***

Vor jedem gelungenem Fest steht die durchdachte Planung und Organisation. Immer wieder kann man der Presse entnehmen, dass schlimme und folgenreiche Unfälle bei Brauchtumsveranstaltungen passiert sind. Es ist wichtig zu wissen, dass es bei den Regelungen nicht darum geht, der Umzugslust der Veranstalter durch einen erhöhten Sicherheitsgedanken den Garaus zu machen. Im Gegenteil: Nach dem Motto, so wenig wie möglich, soviel wie nötig wird nur soviel an Sicherheit und Fahrzeugzustand abgefordert, wie unbedingt erforderlich ist. Das Hauptaugenmerk bei den Vorschriften liegt dabei im wahrsten Sinne des Wortes bei den lebenswichtigen Punkten wie Fahrwerk, Bremsen, Brüstungshöhen, Aufbauten.

Um am Veranstaltungstag eine schnelle und komplikationslose Kontrolle (keine Begutachtung) durch das Amt für öffentliche Ordnung und der Polizei zu gewährleisten, möchten wir Ihnen ein paar kleine Informationen geben. Insbesondere werden Sie gebeten, alle erforderlichen Bestätigungen und Versicherungsnachweise am Veranstaltungstag vor Ort bereitzuhalten.

Die Abteilung Kfz-Prüfdienst der Verkehrspolizei des Polizeipräsidiums Stuttgart steht Ihnen bereits im Vorfeld zur Klärung offener Fragen unter der Rufnummer 07 11 / 89 90 - 51 30 gerne zur Verfügung.

Versicherung

Sie benötigen in jedem Fall von der Versicherung eine Bestätigung darüber, dass für das Fahrzeug und mitgeführten Anhänger/Auflieger abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Festumzug zu einem anderen Zweck eingesetzt wird.

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Um zu bewerten, ob eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig ist, muss als Erstes geprüft werden, ob eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt.

Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung Teil I), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit dem gleich lautenden Namen "Betriebserlaubnis". Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nicht erlaubt. Wollen Sie mit einem nicht zugelassenen Zugfahrzeug oder LKW an der Veranstaltung teilnehmen, muss für den entsprechenden Zeitraum ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden.

Es gilt der Grundsatz, wenn eine Betriebserlaubnis vorliegt und keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, wird **kein Gutachten** eines amtlich anerkannten Sachverständigen benötigt.

So benötigen Sie **kein Gutachten**, wenn

- das Sichtfeld des Fahrers nicht eingeschränkt wird,
- Hänger mit mehr als 1 Achse benützt werden (Achsabstand unter 1m gilt dabei als eine Achse),
- lediglich ein seitlicher Schutz des Radlaufs angebracht wird,
- ein Aufbau errichtet wird, der die zulässigen Achslasten sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m, Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreitet,
- Personen befördert werden und die Brüstungshöhe mindestens 1 Meter beträgt. Werden lediglich Personen im Sitzen transportiert ist eine Brüstungshöhe von 80 cm ausreichend.
- Auf- und Einbauten sowie Sitzbänke, Tische usw. fest mit dem Fahrzeug verbunden sind (Die Verbindungen müssen dabei den üblichen Belastungen standhalten)
- das Fahrzeug mit rutschfesten, sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern oder Brüstungen ausgerüstet wurde,
- Ein- und Ausstiege in Fahrtrichtung hinten angebracht sind oder wenn
- das zulässige Gesamtgewicht durch Um- oder Erweiterungsbauten und beförderten Personen (pro Person ist von 80 kg auszugehen) nicht überschritten wird.

Ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen wird immer dann benötigt, wenn Ihr Fahrzeug wesentlich verändert wurde <u>und</u> darauf Personen befördert werden sollen.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen (§ 22 a StVZO, Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile). Darunter versteht man Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Änderungen, durch die eine Gefährdung zu erwarten sind, liegen vor, wenn durch den Ein- oder Anbau oder die andere Gestaltung von Teilen oder deren Kombination oder deren Austausch gegen nicht genehmigte Teile oder deren Entfernen negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind.

Fahrzeuge, für die ein Gutachten erforderlich wird, sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Vorlage des Sachverständigengutachtens anzuzeigen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservices Veranstaltungen gerne zur Verfügung.

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

BÜRGER SERVICE
Veranstaltungen

07 11 / 2 16 - 20 99

07 11 / 2 16 - 78 01

veranstaltungen@stuttgart.de